

Az.: 14 L 1001/12

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Bochum,
Uhlandstraße 35, 44791 Bochum,
Gz.: ZA 12 - 57.02.01 - 108/2012,

Antragsgegner,

wegen Versammlungsrechts
(hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

hat die 14. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 23. August 2012

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Winkelmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Berkel,
die Richterin Peter

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Soweit das Verfahren übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt worden ist, wird das Verfahren eingestellt.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage – 14 K 3759/12 - abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

4. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114, § 115 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht nachgewiesen, da er bis zum Zeitpunkt des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung keine Erklärung zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen abgegeben hat.

II.

Soweit das Verfahren von den Beteiligten hinsichtlich der ursprünglich streitbefangenen Auflagen zu 2., 4. und 6. im Bescheid des Antragsgegners vom 16. August 2012 übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt worden ist, ist es einzustellen. Insoweit hat das Gericht nur noch nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

III.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gestellte und kurzfristig zu bescheidende sinngemäße Antrag letzter Fassung,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 19. August 2012 gegen die beschränkenden Verfügungen (Auflagen) zu 1., 5. und 7. im Bescheid des Antragsgegners vom 16. August 2012 wiederherzustellen,

hat unter Berücksichtigung der mit Schriftsätzen vom 22. August 2012 durch den Antragsgegner erfolgten Ergänzungen keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht in den Fällen, in denen eine Anfechtungsklage gegen einen belastenden Verwaltungsakt abweichend von

§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfaltet, weil dessen sofortige Vollziehbarkeit durch die erlassende Behörde angeordnet wurde, auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kommt nur in Betracht, wenn das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Antragstellers, von Vollziehungsmaßnahmen vorläufig verschont zu bleiben, nicht überwiegt. Bei der insoweit gebotenen Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren mit zu berücksichtigen. Stellt sich heraus, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, spricht dies für ein vorrangiges Vollziehungsinteresse, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall eine andere Entscheidung erfordern. Bei Versammlungen, die auf einen einmaligen Anlass bezogen sind, müssen die Verwaltungsgerichte wegen der Bedeutung des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz - GG - schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlungen in der beabsichtigten Form führt.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG),
Beschlüsse vom 21. April 1998 - 1 BvR 2311/94 -,
NVwZ 1998, S. 834 und vom 24. März 2001
- 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, S. 2069.

Die danach vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus, weil zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Überwiegendes für die Rechtmäßigkeit der noch streitbefangenen angefochtenen Auflagen in der beschränkenden Verfügung des Antragsgegners vom 16. August 2012 für die vom Antragsteller für den 25. und 26. August 2012 mit dem Thema „Für Herrschaftsfreiheit – gegen Hierarchie und Ausgrenzung überall!“ angemeldete Versammlung spricht.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde - hier der Antragsgegner - eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Auflagen dienen vornehmlich dazu, Versammlungen zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen ansonsten nicht

zugelassen werden könnten. Demzufolge müssen auch durch eine Auflage Gründe der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abgewehrt werden. Die in § 15 Abs. 1 VersG angesprochenen Auflagen dienen daher auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem durch sie regelmäßig verhindert wird, dass eine Versammlung aus Gründen verboten wird, die durch ein den Betroffenen weniger belastendes Mittel abgewehrt werden können. Auflagen dürfen nicht verfügt werden, um damit den Zweck einer Versammlung zu vereiteln, oder die mit der Versammlung selbst nicht mehr im Zusammenhang stehen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. April 1998 - 1 BvR 2311/94 -, NVwZ 1998, 834; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. November 2001 - 3 BS 257/01 -, DÖV 2002, S. 529, zitiert nach JURIS, Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Auflage, § 15, RdNr. 46 ff.

Bei Auflagen, die in das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung eingreifen, ist zu beachten, dass dieses Recht zwar die Befugnis beinhaltet, das Demonstrationsinteresse eigenständig konkretisieren zu dürfen. Gefährdet die Durchführung der Versammlung andere Rechtsgüter, ist es aber Aufgabe der Versammlungsbehörde, die wechselseitigen Interessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausgleich zu bringen. Dem Veranstalter steht nicht auch ein Bestimmungsrecht darüber zu, wie gewichtig die kollidierenden Rechtsgüter in die Abwägung einzubringen sind und wie die Interessenkollision rechtlich bewältigt werden kann. Insoweit bleibt ihm nur die Möglichkeit, seine Vorstellungen im Zuge einer Kooperation mit der Versammlungsbehörde einzubringen. Die Abwägung, ob und wie weit gegenläufige Interessen die Einschränkung der Demonstrationsfreiheit rechtfertigen, obliegt der Versammlungsbehörde und den mit der rechtlichen Überprüfung befassten Gerichten.

BVerfG, Beschlüsse vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01 -, DVBl 2001, 558 und -1 BvQ 8/01 - und vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -.

Hiervon ausgehend sind die streitigen Auflagen in ihrer durch die Schriftsätze des Antragsgegners vom 22. August 2012 teilweise modifizierten Form nicht zu beanstanden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der Auflage Nr. 1., mit der dem Antragsteller in Verbindung mit der Bestätigung auf Seite 1 des Bescheides vom

16. August 2012 ein von seiner Abmeldung abweichender Kundgebungsort auf dem „Schotterparkplatz rechtsseitig des Hauses Wallbaumweg 133“ zugewiesen worden ist, liegen vor.

Der Antragsgegner hat in der Auflage und der einschlägigen umfänglichen Begründung darauf abgestellt, dass es sich bei der vom Antragsteller angemeldeten Freifläche zwischen dem Kulturbahnhof Bochum-Langendreer und der dortigen Bushaltestelle zum Teil um ein der Anlieferung und Entfluchtung bei Veranstaltungen im Kulturbahnhof dienendes Privatgrundstück handelt und der anderer Teil als Verkehrsfläche für die Bushaltestelle der örtlichen Verkehrsgesellschaft (BOGESTRA) und zudem als Rettungszufahrt zur Veranstaltungshalle benötigt werde und deshalb nicht für die beabsichtigte Versammlung zur Verfügung stehe. Dem ist der Antragsteller vom Tatsächlichen her in keiner Weise entgegen getreten. Dahingehende Bedenken bestehen auch sonst nicht, sondern die Angaben des Antragsgegners werden im Gegenteil durch den Inhalt der Verwaltungsvorgänge plausibel erhärtet. Die aufgezeigten Eigentumsverhältnisse bzw. Sicherheitsinteressen insbesondere der Besucher des Kulturzentrums, die der Antragsgegner zu berücksichtigen hat, stehen der Durchführung der Versammlung in der ursprünglich angemeldeten Form entgegen.

Entsprechendes gilt, soweit der Antragsteller alternativ auf die direkt vor der Veranstaltungshalle gelegenen Parkboxen ausweichen will. Den tatsächlichen Angaben des Antragsgegners, diese für Behindertenparkplätze ausgewiesene und gewidmete Fläche könne vor dem Hintergrund einer zeitgleich im Bahnhof Bochum-Langendreer stattfindenden Veranstaltung nicht für die beabsichtigte Versammlung zur Verfügung gestellt werden, hat der Antragsteller nichts Substanzielles entgegen gehalten.

Die vom Antragsgegner angeführten Gründe sind auch tragfähig, soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 22. August 2012 im Sinne praktischer Konkordanz und „zur besseren Einigungsmöglichkeit“ angeboten hat, die Versammlungen zeitlich zu beschränken auf Samstag (25. August 2012) 12.00 bis 17.00 Uhr und Sonntag (26. August 2012) 11.00 bis 16.00 Uhr. Denn die tragenden Erwägungen des Antragsgegners heben in besonderer Weise auf die Zeiten ab, während derer das Kulturzentrum durch Veranstaltungen belegt ist und deshalb u.a. Flucht- und Rettungswege sowie Schwerbehindertenparkplätze frei zu halten sind. Das ist (gerade) in bezug auf die vorstehend bezeichneten Zeiten der Fall. Denn im Kulturzentrum Bochum-Langendreer findet vom 24. bis 26. August 2012 die

„2. Libertäre Medienmesse“ statt, und zwar am 25. August von 10.00 bis 20.00 Uhr und am 26. August von 10.00 bis 16.00 Uhr.

http://www.bahnhof-langendreer.de/index.php?article_id=40&clang=0&ID=3959

Eine nur zeitweilige, außerhalb der Veranstaltungszeiten im Bahnhof Bochum-Langendreer, also im wesentlichen während der Nacht- und frühen Morgenstunden ggf. mögliche Nutzung von Teilen der genannten Flächen für die ursprünglich beabsichtigte Versammlung hat der Antragsteller nicht für sich reklamiert. Eine solche zeitlich gestaffelte modifizierende Verfügung als möglicherweise weniger einschränkende Auflage bot sich für den Antragsgegner auch nicht erkennbar an. Denn ausweislich seines durch eine Internetrecherche gestützten Erkenntnisstandes (Bl. 11 ff VV) dürfte ein wesentliches Anliegen der Versammlung des Antragstellers darin liegen, auf eben die Teilnehmer der im Kulturbahnhof Langendreer stattfindenden „2. Libertäre(n) Medienmesse“ einzuwirken, mit deren privaten Veranstaltern er offenbar in Streit steht. Der Antragsgegner durfte es hiernach als wenig sinnvoll und nicht dem Interesse des Antragstellers entsprechend bewerten, diesem – nur – in den (Nacht-) Stunden einen Versammlungsort auf den vom ihm vorrangig begehrten Flächen zu bestätigen, in denen im angrenzenden Kulturzentrum keine Veranstaltungen stattfinden.

Soweit der Antragsteller die Versammlung weiter hilfsweise auf dem Wallbaumweg in Höhe des Kulturzentrums Bahnhof Langendreer (Wallbaumweg 108) auf der zu diesem gelegenen Fahrbahnseite durchführen will, ist der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, auf die der Antragsgegner zur Begründung der auch dies versagenden Auflage abhebt, ebenfalls Bestandteil der Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.

Die dem Antragsgegner als Versammlungsbehörde in diesem Zusammenhang obliegende Abwägung, in Ansehung aller Umstände des Einzelfalles konkret zu bestimmen, welche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zugunsten der Versammlungsfreiheit und welche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zugunsten des Straßenverkehrs als angemessen hingenommen werden müssen, lässt im Abwägungsvorgang und – ergebnis Rechtsfehler nicht erkennen.

In den Abwägungsvorgang einzubeziehen sind vornehmlich die Zahl der durch eine Versammlung beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer und die Zahl der Versammlungsteilnehmer, die durch eine zum Schutz der Verkehrsleichtigkeit

ergangene behördliche Maßnahme betroffen werden, der Widmungszweck der für die Versammlung bzw. einen Aufzugsweg vorgesehenen Verkehrsflächen, die Zeit der beabsichtigten Versammlung sowie Dauer und Häufigkeit von Versammlungen zum in Rede stehenden Thema.

Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, a.a.O., § 15, RdNr. 187 ff m.w.Nw.

Der Antragsgegner hat zu Recht ausgeführt, dass es ihm als Versammlungsbehörde obliegt, im Sinne praktischer Konkordanz für einen möglichst schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu sorgen.

Hiervon ausgehend ist es gerichtlich nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner die Rechte der Straßenverkehrsteilnehmer im vorstehenden Einzelfall höher gewichtet als die gegenläufigen Interessen des Antragstellers. Dabei hat er in seine Erwägungen im Wesentlichen einbezogen, dass der Wallbaumweg als Ortsdurchfahrtstraße stark genutzt wird und folglich die Zahl der betroffenen Verkehrsteilnehmer die Zahl der voraussichtlichen Versammlungsteilnehmer – der Antragsteller „erwartet“ je nach Tageszeit 10 bis 40 Personen - ganz erheblich übersteigt. Vor allem hat der Antragsgegner auf die ursprünglich beabsichtigte außergewöhnliche Dauer der Versammlung vom 25. August 11.00 Uhr bis zum 26. August 2012 18.00 Uhr abgestellt. Diese würde nicht nur länger währende und zudem, trotz Wochenende, insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten nicht unerhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen einschließlich Rückstaus für eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern bedingen, sondern auch in den Nachtstunden eine aufwendige Absperrung und Sicherung einer Fahrbahnhälfte für voraussichtlich nur einige wenige Versammlungsteilnehmer erfordern. Dahinter hätten die Interessen des Antragstellers zurückzustehen.

Das lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Insbesondere schränkt die verfügte Modifizierung des Versammlungsortes das Grundrecht der Antragstellers aus Art. 8 Abs. 1 GG nicht unverhältnismäßig ein. Unverhältnismäßigkeit wäre erst dann anzunehmen, wenn die Beschränkung dazu führen würde, dass die mit der Versammlung beabsichtigte Öffentlichkeitswirkung wesentlich erschwert oder nicht erreicht werden kann.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Insoweit hat der Antragsgegner zu Recht darauf abgestellt, dass die dem Antragsteller zugewiesene Versammlungsfläche direkt auf der anderen Straßenseite des Wallbaumweges nahezu unmittelbar gegenüber dem Kulturbahnhof Bochum-Langendreer und den vorrangig begehrten Versammlungsflächen gelegen ist. Ausweislich der dem Gericht im vorstehenden summarischen Verfahren nur möglichen Überprüfung der Örtlichkeit an Hand der im

Verwaltungsvorgang befindlichen (Flur-) Karten sowie insbesondere dem Geodatenserver (ALK-Viewer; http://geoserver.lids.nrw.de/ASWebGeoServer_100/ASA_GeoServer/) ist der Wallbaumweg einschließlich Gehwegen im dortigen Bereich insgesamt (nur) ca. 13 m breit und liegt der Eingang zum Kulturzentrum von der zugewiesenen Versammlungsfläche gut 30 m entfernt. Liegt der streitige Versammlungsort somit in Sicht- und Rufweite zu dem Kulturzentrum, besteht für die Teilnehmer der Versammlung des Antragstellers die Möglichkeit, auf die die Veranstaltung im Kulturbahnhof Bochum-Langendreer besuchenden Teilnehmer visuell und akustisch einzuwirken und damit ihr Versammlungsanliegen weitgehend zu verwirklichen. Das gilt um so mehr, als der Antragsgegner zu 2. mit Schriftsatz vom heutigen Tage die Auflage zu 6. des Bescheides vom 16. August 2012 aufgehoben hat. Damit ist dem Antragsteller die Verwendung von Lautsprechern – im Rahmen der vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte – eröffnet und folglich nicht nur eine sog. Binnenkommunikation zwischen den Teilnehmern der von ihm angemeldeten Versammlung, sondern eine Kontaktaufnahme auch zu sog. Nichtteilnehmern möglich, die vom kommunikativen Ansatz des Art. 8 GG grundsätzlich unabhängig von der Teilnehmerzahl ebenfalls erfasst wird.

Vgl. dazu Hess. VGH, Beschluss vom 31. Mai 2012
– 8 A 514/12 – m.w.Nw., juris.

Aus diesen Gründen verfährt auch in bezug auf die begehrte teilweise Nutzung einer Richtungsfahrbahn des Wallbaumweges nicht das zuletzt unterbreitete Angebot des Antragstellers zur zeitlichen Reduzierung der geplanten Versammlung. Zum einen ändern die nach wie vor während der Hauptverkehrszeiten erforderlich werdenden teilweisen Straßensperrungen nichts daran, dass unverhältnismäßig viele Straßenverkehrsteilnehmer betroffen wären. Der Antragsgegner müsste darüber hinaus die erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zweimal ergreifen. Vor allem aber befindet sich, wie ausgeführt, die dem Antragsteller zugewiesene Schotterfläche nur wenige Meter entfernt von der von ihm (hilfsweise) als Versammlungsort begehrten Fahrbahn auf dem Wallbaumweg. Es ist vom Antragsteller in keiner Weise substantiiert worden, warum ihm dort unter Verwendung der ihm möglichen Hilfsmittel die Verwirklichung seines Versammlungsanliegens in einer am Maßstab des Art. 8 Abs. 1 GG nicht hinnehmbaren Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht würde.

Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der noch streitigen Auflage Nr. 5,

„Der verantwortliche Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Reden sowie Presse- und Druckerzeugnisse keinen beleidigenden und sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben und nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) enthalten.“,

liegen vor.

Gemäß § 8 VersG bestimmt der Leiter den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Dabei betrifft das Sicherstellen der Ordnung nicht nur den formalen Ablauf – Beginn, Unterbrechung, Ende – der Versammlung. Vielmehr hat der Leiter der Versammlung sowohl die Teilnehmer der Versammlung gegen Gefahren aus der Versammlung als auch die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, a.a.O., Rdnr. 16 zu § 8

Zu den Gefahren im letzteren Sinne zählt unstreitig auch die Begehung von Straftaten.

Zwar handelt es sich bei dem Begriff des „Sorgetragens“ nicht um eine in jeder Hinsicht konkret abgrenzbare Aufgaben- bzw. Verantwortungszuweisung gegenüber dem Versammlungsleiter, so dass nicht vornherein feststeht, welche Maßnahmen vom Versammlungsleiter erwartet werden. Eine solche Festlegung ist im Vorfeld einer geplanten Versammlung aber auch weder gewollt noch möglich, da der Antragsgegner insoweit unmittelbar in die Befugnisse des Versammlungsleiters eingreifen würde.

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff des „Sorgetragens“ ein erhöhtes Maß an Wahrnehmung von Verantwortung bzw. Verpflichtung, das einerseits hinausgeht über ein bloßes Hinwirken auf einen bestimmten Erfolg, andererseits aber noch nicht die Stufe der Sicherstellung dieses Erfolges erreicht. So versteht etwa das Bundesverwaltungsgericht den Begriff im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes dahingehend, dass dieser geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen hat, die im Regelfall die Einhaltung seiner anwaltlichen Pflichten (z.B. Wahrung von Fristen) gewährleisten.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Februar 2008 - 2 B 6/08 -, juris.

(Nur) In einem solch umrissenen Sinne ist eine Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters für das Verhalten von Versammlungsteilnehmern zu bestätigen.

Dass der Antragsgegner abweichend von einem solchen Verständnis des Begriffs die Auflage zu Ziff. 5 dahingehend verstanden wissen will, dass der Versammlungsleiter als Garant für den rechtmäßigen Ablauf der Versammlung einzustehen habe und ihn so unmittelbar die – straf- oder ordnungsrechtliche generelle Verantwortlichkeit für etwaige Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Auflage treffe, ergibt sich weder aus der Verfügung selbst noch aus der Stellungnahme des Antragsgegners im vorliegenden Verfahren.

Die Auflage ist demgemäß darauf gerichtet, dass der Versammlungsleiter geeignete Maßnahmen zu treffen hat, die für den Regelfall als geeignet anzusehen sind, Verstöße der beschriebenen Art gegen strafrechtliche Bestimmungen zu unterbinden. Hiergegen ist gerichtlicherseits nichts zu erinnern.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 23. Oktober 2008
– 14 L 1313/08 -, juris.

Welche Maßnahmen seitens des Versammlungsleiters konkret erforderlich sind, um der Verpflichtung aus der streitigen Auflage nachzukommen, ist erkennbar vom Einzelfall und der jeweiligen Situation abhängig und deshalb im Vorfeld ebenso wenig zu konkretisieren oder zu überprüfen wie die dem Versammlungsleiter im vorliegenden Zusammenhang möglicherweise obliegenden Nachweispflichten.

Schließlich ist die Auflage zu 7. in Gestalt ihrer Modifizierung im Schriftsatz vom 22. August 2012, wonach dem Antragsteller aufgegeben wird, für den Fall, dass die Versammlung fünf Stunden überschreitet, für die Bereitstellung einer Toilette zu sorgen, rechtsfehlerfrei.

Der Antragsgegner hat zur Begründung unwidersprochen darauf verwiesen, dass die in der unmittelbaren Umgebung befindlichen S-Bahnhöfe über keine öffentlichen Toiletten verfügen und die „Kneipe im Bahnhof“ am Kulturzentrum Bochum-Langendreer nur von 18.00 bis 3.00 Uhr geöffnet ist. Für die Versammlungsteilnehmer bestehe somit keine durchgängige Möglichkeit, ihre Notdurft zu verrichten. Es bedarf keiner besonderen Begründung, dass ein solches Bedürfnis der Versammlungsteilnehmer nicht für die darüber hinaus ursprünglich beabsichtigte Dauer der Versammlung von insgesamt 31 Stunden wirksam unterdrückt werden kann. Der hieraus zwangsläufig resultierenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bzw. Ordnung in Gestalt einer Verrichtung der Notdurft auf öffentlichen Flächen kann folglich nur durch die gesicherte Bereitstellung jedenfalls einer Toilette Rechnung getragen werden. Wie der Antragsteller dem nachkommt, hat der Antragsgegner nicht explizit vorgegeben, wenn ihm auch unter Hinweis auf

die entbehrliche Sondernutzungserlaubnis die Aufstellung eines sog. Dixi-Häuschens vorgeschwebt haben mag. Es ist ggf. vor Ort darüber zu entscheiden, ob ein solcher Nachweis möglicherweise durch eine belegbare Zusage über eine verlässliche Nutzungsmöglichkeit (auch in den Nachtstunden) einer Toilette in einem der in der näheren Umgebung befindlicher Privathaushalte erbracht werden könnte. Dies dürfte auch von der tatsächlichen Anzahl der Versammlungsteilnehmer abhängen. Soweit der Antragsteller aktuell die Versammlung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen für jeweils fünf Stunden durchzuführen anbietet, wäre die streitige Auflage ohnehin gegenstandslos, weil davon nur eine über einen solchen Zeitraum hinaus andauernde Versammlung erfasst wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 161 Abs. 2 VwGO. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass der Antragsteller voraussichtlich in Bezug auf die zunächst angefochtene Auflage zu 6. nach Maßgabe der zitierten Rechtsprechung (Hess. VGH, Beschluss vom 31. Mai 2012 – 8 A 514/12) und teilweise hinsichtlich der Auflage zu 7. obsiegt hätte und das Verfahren hinsichtlich der weiteren ursprünglich streitbefangenen Auflagen zu 2. und zu 4. erst aufgrund einer nach Klageerhebung erfolgten Klarstellung des Antragsgegners seine Erledigung gefunden hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes und geht wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache vom vollen Regelstreitwert aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Der Beschluss zu 2. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 3. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3,

45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 3. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 4. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Winkelmann

Berkel

Peter